

**Haushaltssatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim
für die Jahre 2020 und 2021
vom 19.03.2020**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Entscheidungen der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Aufsichtsbehörde vom 16.03.2020 bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2020	2021
1. Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.792.105 €	17.912.415 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.156.625 €	19.216.620 €
der Jahresfehlbetrag auf	-1.364.520 €	-1.304.205 €
2. Im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	24.730 €	104.215 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.506.650 €	1.407.850 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.823.850 €	4.215.650 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.317.200 €	-2.807.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.292.470 €	2.703.585 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2020	2021
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	3.317.200 €	2.744.685 €
zusammen auf	3.317.200 €	2.744.685 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf 3.000.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Gemeindewerk Böhl-Iggelheim

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Gemeindewerk Böhl-Iggelheim werden dem Werkeausschuss wie folgt vorgeschlagen:

1. Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2020	2021
auf	5.483.400 €	2.408.500 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

auf	250.000 €	250.000 €
-----	-----------	-----------

3. Verpflichtungsermächtigungen

auf	2.700.000 €	3.000.000 €
darunter Verpflichtungsermächtigungen für voraussichtliche Investitionskredite	0 €	0 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
- Grundsteuer A auf	300,00 v.H.	300,00 v.H.
- Grundsteuer B auf	365,00 v.H.	365,00 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365,00 v.H.	365,00 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	50,00 €	50,00 €
- für jeden weiteren Hund	100,00 €	100,00 €

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

	2020	2021
1. Beiträge für Feldschutz und Wirtschaftswege		
a) Beitrag für den Feldschutz je ha	17,00 €	17,00 €
b) Beitrag für die Unterhaltung der Wirtschaftswege je ha	20,00 €	20,00 €
2. Betrag zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen pro abzulösenden Stellplatz oder abzulösender Garage (laut Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen)	4.100,00 €	4.100,00 €

§ 8 Gebühren und Beiträge des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Böhl-Iggelheim

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden folgende Gebühren und Beiträge dem Werkausschuss vorgeschlagen:

a) Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³	3,00 €
b) Wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m ²	0,80 €
c) Oberflächenwasserbeseitigung Gemeindestraßen je m ²	0,39 €
d) Grundwassereinleitung je m ³	2,85 €
e) einmalige Beitrag Schmutzwasser je m ²	4,20 €
f) einmalige Beitrag Oberflächenwasser je m ²	9,17 €

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in den Jahren 2020 und 2021 in zwei Fällen zugelassen.

Bei den Beamten liegen keine Fälle von Altersteilzeit vor.

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, den 19.03.2020

gez. Peter Christ

Bürgermeister

Entscheidungen der Aufsichtsbehörde:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 3.292.470 € für 2020 genehmigt. Die Kreditgenehmigung für 2021 wird verweigert und im Rahmen des Nachtrags neu geprüft.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 3.000.000 € genehmigt.
3. Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Gemeindewerks Böhl-Iggelheim wird in Höhe von 5.483.400 € für 2020 und in Höhe von 2.408.500 € für 2021 genehmigt.
4. Die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen des Gemeindewerks Böhl-Iggelheim werden in Höhe von 2.700.000 € für 2020 und in Höhe von 3.000.000 € für 2021 genehmigt.
5. Konsolidierungsmaßnahmen sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Nachtragshaushalts für 2021 bis spätestens 30.09.2020 nachzuweisen.

Durch die allgemeine Ausnahmesituation aufgrund des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache (Frau Miriam Bisgen, Telefon: 06324/963-224 oder Frau Ilona Gail , Telefon 06324/963-223) möglich.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Freitag, den 27.03.2020 bis Donnerstag, den 09.04.2020 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus aus.

Böhl-Iggelheim, den 19.03.2020

gez. Peter Christ
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass die Satzung gemäß § 24 Absatz 1 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gilt, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Böhl-Iggelheim geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).